

**REGIONALGESETZ VOM 18. DEZEMBER 2017, NR. 11**

**Regionales Stabilitätsgesetz 2018<sup>1</sup>**

**Art. 1 Änderung des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“**

(1) (...) <sup>2</sup>

**Art. 2 Änderung des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 mit seinen späteren Änderungen „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bauern, Halb- und Teilpächter“**

(1) (...) <sup>3</sup>

(2) Die Bestimmungen laut diesem Artikel gelten für die Gesuche betreffend die nach 2016 vorgenommenen Beitragsleistungen.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt.

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 18. Dezember 2017, Nr. 50, Sondernummer Nr. 3.

<sup>2</sup> Fügt im Art. 7 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* hinzu.

<sup>3</sup> Ändert den Art. 15 des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7 i.d.g.F.

**Art. 3 Änderung zum Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“**

(1) (...)<sup>4</sup>

**Art. 4 Positionszulage**

(1) Ab 1. Jänner 2018 werden das Funktionsgehalt und die Direktionszulage, die in den jeweiligen Tarifverträgen für das Personal der Region vorgesehen sind, in eine Positionszulage umgewandelt, die aus einem festen und einem veränderlichen Teil besteht. Die Höhe der Positionszulage, deren fester Teil 40 Prozent des Gesamtbetrags derselben entspricht, wird mit Tarifverträgen festgelegt. [Nach einem mindestens sechsjährigen Führungsauftrag bei den Organisationsstrukturen oder deren Ämtern wird nach Beendigung desselben nur der feste Teil der Positionszulage in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage umgewandelt.]<sup>5</sup>

(2) In jedem Fall darf die Gesamtbesoldung einer Führungskraft die Obergrenze von 240.000,00 Euro jährlich – einschließlich der Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträge sowie Steuern zu Lasten des Bediensteten – nicht überschreiten.

---

<sup>4</sup> Fügt im Art. 34 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 i.d.g.F. nach dem Abs. 3 den Art. 3-*bis* ein.

<sup>5</sup> Der Verfassungsgerichtshof hat mit im Gesetzblatt vom 12. Juni 2019 veröffentlichtem Erkenntnis Nr. 138/2019 die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und des Art. 4 Abs. 3 erklärt.

[(3) Die in Anwendung der Tarifverträge bis 1. Jänner 2018 infolge der graduellen Umwandlung des Funktionsgehaltes und der Direktionszulage in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage bereits entstehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Wirkungen bleiben unberührt. Die im Sinne dieses Absatzes bereits angereifte persönliche und auf das Ruhegehalt anrechenbare Zulage ist mit der Positionszulage laut Abs. 1 nicht kumulierbar.]<sup>6</sup>

#### **Art. 5 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung**

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2018-2020 werden die Änderungen der Ansätze laut Anlage A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ermächtigungen und die Ausgabenverminderungen genehmigt.

(2) Die durch die Anwendung dieses Regionalgesetzes entstehenden neuen oder höheren Ausgaben werden gemäß den Modalitäten gedeckt, die in der Tabelle B vorgesehen sind.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

<sup>6</sup> Der Verfassungsgerichtshof hat mit im Gesetzblatt vom 12. Juni 2019 veröffentlichtem Erkenntnis Nr. 138/2019 die Verfassungswidrigkeit des Art. 4 Abs. 1 dritter Satz und des Art. 4 Abs. 3 erklärt.

---

---

Anlagen<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Die Anlagen werden nicht wiedergegeben, da sie finanzielle Daten enthalten.

---

---